

VI. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Was hat die Untersuchung ergeben, was bedeutet es, etwas als böse zu bezeichnen? Als Ausgangspunkt ließ sich feststellen, dass das Phänomen des Bösen in der philosophischen Debatte nicht nur ein klassisches Thema bildet, sondern auch gegenwärtig nicht unerhebliche Aufmerksamkeit erfährt.⁴⁰⁵ Bei der gegenwärtigen Beschäftigung mit dem Thema in der Philosophie ist zu beobachten, dass die Mehrzahl der Autorinnen und Autoren der direkten Frage nach Kriterien des Bösen aus dem Weg geht und andere Aspekte in den Vordergrund stellt. Adressiert wird etwa der Status des Bösen, ob also dem Bösen eine eigenständige Existenz zukommt oder es stets Abgeleitetes ist. Andere fokussieren das *unde malum*, fragen folglich, was die Quellen und Entstehungsbedingungen des Bösen sind. Wiederum andere Ansätze halten – unter expliziter Zurückweisung der Frage nach dem Wesen – die Frage für entscheidend, was das Böse uns antut, versuchen sich also dem Bösen über dessen Wirkung zu nähern. Es gibt allerdings auch Stimmen, die Eigenschaften des Bösen auszumachen suchen – etwa Typisches oder Charakteristisches. Konstatieren lässt sich in jedem Fall, dass in der Philosophie Berührungsängste im Hinblick auf Ausdruck, Begriff und Konzept des Bösen nicht bestehen, es vielmehr völlig selbstverständlich als lohnendes Sujet angesehen wird.

Ein gänzlich anderes Bild bietet die Rechtswissenschaft. Hier ist das Böse geradezu ein Unthema, zumal der Begriff als moralisch und metaphysisch aufgeladen erachtet wird, und dies im pejorativen Sinne. Die Rede vom Bösen wird dort als grundlegend problematisch angesehen, weil sie mystifiziert, personalisiert, pathologisiert, naturalisiert, dämonisiert und moralisiert.⁴⁰⁶ Die Vorstellung des Bösen leiste vor allem der Gefahr von Globalabwertung und Ausgrenzung einer Person Vorschub. Die Bezeichnung als „böse“ verleite dazu,

405 Siehe Kapitel II.

406 Siehe Kapitel III.1.

in den Modus des Verdammens zu verfallen, statt die Haltung des Verstehens einzunehmen.

Argumentiert wurde, dass der unterschiedliche Umgang mit dem Phänomen des Bösen in Philosophie und Rechtswissenschaft der Verständigung der Disziplinen im Weg steht. Ein solches Verständigen ist durchaus angebracht. Denn blickt man auf die ethischen Grundentscheidungen, die den rechtlichen Regelungen und dem Recht insgesamt zugrunde liegen, so wird deutlich, dass die Bezugsobjekte und die Fragen – bei aller Differenz in der Perspektive – ganz ähnlich sind. Das trifft auch und gerade auf das Thema des Bösen zu. Die Ähnlichkeit im Bezugsobjekt besteht insbesondere dann, wenn man das Böse auffasst als das maximal Verwerfliche. Denn mit der Auseinandersetzung mit Verhaltensweisen, die als maximal verwerflich gelten, ist das Recht, insbesondere in der Gestalt des Strafrechts, in herausgehobener Weise betraut.⁴⁰⁷

Im Recht, so die zentrale These der Untersuchung, existiert eine Konzeption des Bösen, nämlich darüber, was in unserer gegenwärtigen Gesellschaft als böse verstanden wird. Zwar ist diese Konzeption nicht theoretisch dargelegt oder in einer systematischen Weise reflektiert. Aber es ist immerhin möglich, die dem Recht – verstanden als soziale Praxis – implizite Konzeption des Bösen explizit zu machen.⁴⁰⁸ Dieser Konzeption kommt kein absoluter Richtigkeitsanspruch zu. Allerdings dürfte es nicht fernliegen, dass sich im Recht sedimentierte Richtigkeitsvorstellungen seitens der an der Praxis teilnehmenden Akteure manifestieren, die durch die Rechtsanwendung darüber hinaus ständig aktualisiert werden.

Die Idee, die soziale Praxis des Rechts als Suchfeld für das Böse in den Blick zu nehmen, hat zwei Vorzüge: Zum einen wird auf diese Weise eine Konzeption des Bösen nicht in einem religiös oder partikular-moralisch grundierten Katalog von Übeltaten gesucht, der seinerseits zu erklären und zu begründen wäre. Vielmehr kommt dem Recht, verglichen damit, der Vorzug zu, dass es mit einem inklusiven und allgemeingültigen Anspruch auftritt. Zum anderen kommt der im Recht enthaltenen Konzeption des Bösen nicht lediglich der Status einer begründbaren und vertretbaren Ansicht unter vielen zu. Vielmehr liegt mit dem Recht ein – jedenfalls für eine kon-

407 Siehe Kapitel III.2.

408 Siehe Kapitel I.2.

krete Gesellschaft – verbindliches Normensystem vor. Entscheidend ist dabei allerdings nicht die Verbindlichkeit als solche, sondern der Grund für die Verbindlichkeit: Beim Recht handelt es sich um ein Normensystem, das sich die Bürgerinnen und Bürger selbst gegeben haben.⁴⁰⁹ Daher genießt die in ihm zum Ausdruck kommende Wertung einen besonderen Status, den Status demokratischer Legitimation. Dass es sich bei der Konzeption der bösen Tat, die im Recht enthalten ist, um die überzeugende Konzeption des Bösen handelt, ist damit gerade nicht behauptet. Indem die dem Recht implizite Konzeption explizit gemacht wird, wird die mehr oder minder bewusste Konzeption offengelegt und dadurch erst kritisierbar.

Worin liegt nun das maximal Verwerfliche, das Böse, wenn man das Recht untersucht? Vorgeschlagen wurde, den Kern dessen, was wir als böse erachten, in denjenigen Verhaltensweisen zu erblicken, die wir als Rechtsgemeinschaft in ganz besonderer Weise für strafwürdig halten. Unter diesem Blickwinkel hebt sich eine Reihe von Verbrechen von allen anderen Verbrechen ab: Nur diese herausgehobenen Delikte werden als unverjährbar eingestuft und sehen zugleich zwingend die Höchststrafe vor.⁴¹⁰ Untersucht man die so ausgezeichneten Delikte, nämlich Mord, Genozid und einige weitere Völkerrechtsverbrechen, so lässt sich daraus eine Theorie der bösen Tat extrahieren. Der zentrale Inhalt dieser Theorie besteht darin, dass die Rechtsgemeinschaft unter der Menge an schweren Straftaten, die sämtlich eine gravierende Schädigung voraussetzen, einige Delikte noch einmal auf eine besondere Stufe hebt, gewissermaßen auf die Stufe der bösen Tat. Und diese besondere Stufe ist dann erreicht – so die hier entwickelte These –, wenn die Person mit ihrer Tat ein bestimmtes *Motiv* verfolgt, wenn also jenseits der Frage nach der Vorsätzlichkeit eines Verhaltens zusätzlich die Gründe, die der Handlung unterliegen, in besonderem Maße als verwerflich angesehen werden. Das ist das Ergebnis der Analyse des Rechts mit Blick auf den Begriff des Bösen: Das Recht sieht das besonders Verwerfliche – die böse Tat – begründet in der besonders verwerflichen Motivation des Täters.⁴¹¹

409 Günther, Schuld und kommunikative Freiheit, S. 256 und passim.

410 Kapitel III.2.

411 Siehe Kapitel IV.1 und 2.

Die verschiedenen im Recht als besonders verwerflich erachteten Handlungsgründe, die zur gravierenden Schädigung hinzukommen müssen, lassen sich, so wurde im Weiteren argumentiert, zu einer Trias von Grundmotiven generalisieren. Es handelt sich dabei um den Willen zur existenziellen Zerstörung, den Willen zur existenziellen Verdinglichung und den Willen zur existenziellen Ausnutzung.⁴¹² Unter den erstgenannten Handlungsgrund fallen etwa Zerstörungsabsichten beim Genozid, aber auch bestimmte Mordmerkmale wie etwa Mordlust. Dem zweiten Handlungsgrund sind Motive wie Habgier oder Verdeckungsabsicht zu subsumieren. Unter den dritten fällt beispielsweise das Mordmerkmal der Heimtücke, bei dem eine Person eine situative Stärke-Asymmetrie zur Tötung ausnutzt.

Wie jedoch lässt sich den angedeuteten Bedenken begegnen, die gegen eine Assoziierung des Bösen mit der Sphäre des Rechts sprechen? Wenngleich die Bedenken gewichtig sind, wurde hier der Versuch einer affirmativen Antwort vorgetragen. Zentral ist zunächst die Überlegung, dass es bei der Assoziierung des Bösen mit dem Recht nicht darum geht, einen Rechtsbegriff der bösen Tat einzuführen, nicht also darum, dass Gesetzestexte oder Urteile ein Verhalten als böse deklarieren. Vielmehr handelt es sich bei der bösen Tat um einen Begriff zur Untersuchung und Reflexion, also um einen ausschließlich analytischen Begriff. Außerdem lässt sich die Gefahr, den Begriff in einer problematischen Weise zu verwenden, weitgehend bannen, wofür zwei Sicherungen vorgeschlagen wurden. Zum einen ist der Begriff strikt abzugrenzen von einem personenbezogenen Verständnis: Personen als böse zu bezeichnen, ist – so wurde in einer Auseinandersetzung mit dem Rechtsdenken im Nationalsozialismus herausgearbeitet – in der Tat hochproblematisch, vor allem weil die damit verbundene Globalabwertung einer Person die Gefahren der Exklusion und der Stigmatisierung birgt.⁴¹³ Demgegenüber muss eine annehmbare Verwendung stets auf eine konkrete, punktuelle Tat bezogen sein. Böse können demzufolge nicht Personen sein, sondern lediglich Taten. Zum anderen, das ist die zweite Sicherung, die dazu beiträgt, einer personenbezogenen Verwendung vorzubeugen, ist die Vorstellung der bösen Tat von der Frage zu entkoppeln, ob die Person, die die Tat beging, auch schuldfähig war,

412 Siehe Kapitel IV.3.

413 Siehe Kapitel III.4.

ob sie also im Tatzeitpunkt über die Fähigkeit verfügte, das Unrecht ihres Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.⁴¹⁴ Diese Entkopplung führt dazu, dass eine Tat böse sein kann, ganz unabhängig von der Frage, ob die Person zum Zeitpunkt der Tat schuldfähig handelte oder nicht und ob entschuldigende Gründe gegeben waren. Für die Beurteilung einer Tat als böse kommt es, mit anderen Worten, nicht darauf an, ob die Tat der Person zum Vorwurf gemacht werden kann.

Die genannten Anforderungen an einen annehmbaren analytischen Begriff der bösen Tat – Beschränkung auf einen Verhaltensakt sowie Unabhängigkeit von der Vorwerfbarkeit – sind kompatibel mit der im Recht gefundenen Konzeption, die die böse Tat im bösen Motiv festmacht. Denn das besonders verwerfliche Motiv bezieht sich auf den Vorsatz, das Wollen der Tat.⁴¹⁵ Ob die Person darüber hinaus auch schuldfähig war, ist für die Auszeichnung als böse Tat nicht relevant. Dass dies so ist, folgt nicht nur aus der propagierten Vermeidung einer Zuschreibung zur Person, sondern es ist auch plausibel, wenn man die Perspektive des Opfers berücksichtigt. Denn Adressat eines verwerflich motivierten, vorsätzlichen Tötungsversuchs zu werden, ist aus Sicht der verletzten Person, unabhängig von der Frage der Schuldfähigkeit der attackierenden Person, in ganz ähnlichem Maße irritierend und verunsichernd. Umgekehrt erschiene es wenig plausibel, die Bezeichnung als böse Tat lediglich einem schuldfähigen Täter vorzubehalten – und so im Fall einer psychischen Krankheit der verletzten Person bescheinigen zu müssen, dass ihr schlechterdings Unglück widerfahren sei (weil eine Zurechnung zu einer Person ausscheidet).⁴¹⁶

Was folgt, wenn man die Grundidee von der dem Recht impliziten Konzeption der bösen Tat akzeptiert? Einerseits lässt sich die Überlegung produktiv aufnehmen, etwa indem man die Frage stellt, ob dasjenige, was hier als böse ausgezeichnet wurde – nämlich das Handeln unter den besonders verwerflichen Motiven der Zerstörung, Verdinglichung und Ausnutzung – nicht nur im Großen zu finden ist, also in der Existenzvernichtung. Man könnte insofern überlegen, ob sich die Attribuierung als böse „herunterskalieren“,

414 Siehe Kapitel II.3.

415 Siehe Kapitel III.3.

416 Siehe Kapitel II.3.

also in kleinere Formen des strafrechtlichen Unrechts übersetzen lässt – oder gar in unser alltägliches Verhalten, das sich überhaupt nicht in einem rechtlichen Kontext, sondern dem der Sozialmoral ereignet.⁴¹⁷ Konkret: Ist etwa ein Element der bösen Tat erkennbar, wenn ich eine situative Überlegenheit ausnutze, die sich aus einer Fähigkeiten- oder Wissens-Asymmetrie ergibt, ich also beispielsweise einer Person, die nicht sehen kann, den falschen Weg mitteile, sie also in die Irre führe? Möglicherweise hilft der entfaltete Begriff der bösen Tat weiter bei der Analyse derartiger Verhaltensweisen. Und womöglich macht das Nachdenken darüber deutlich, dass wir selbst in unseren eigenen Handlungen – auch wenn die allermeisten keinen Mord oder Genozid begehen dürften – uns schwerlich davon frei machen können, Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die einen Funken an Bösem enthalten.

Die entscheidende Folge des Explizitmachens der Konzeption der bösen Tat jedoch ist, dass die explizierte Konzeption kritisierbar wird. Um es als Frage zu formulieren: Ist die im Recht gefundene motivorientierte Konzeption überzeugend oder zu revidieren? Die Rechtswissenschaft selbst, aber auch die Philosophie ist aufgerufen, die aufgezeigte, dem Recht implizite Konzeption der bösen Tat kritisch zu befragen. Dafür wurden hier exemplarisch vier Perspektiven einer Kritik vorgestellt: Die Konzeption des Bösen im Recht könnte erstens mit seiner Voraussetzung eines bösen Motivs zu hohe Anforderungen stellen. Denn könnte es nicht sein, dass sich das Böse gerade nicht immer durch ein besonders verwerfliches Motiv auszeichnet, sondern im Gegenteil – zumindest bisweilen – in Gestalt motivarmer Banalität auftritt?⁴¹⁸ Die Konzeption der bösen Tat könnte zweitens als zu äußerlich erscheinen, weil sie lediglich die an der Oberfläche liegenden Handlungsgründe als konstitutiv für die böse Tat erachtet – außerdem drohen durch das äußerliche Kriterium des verwerflichen Motivs die Vorsicht und die Sensibilität, die mit Blick auf das Label des Bösen angebracht sind, in den Hintergrund gedrängt zu werden.⁴¹⁹ Die entfaltete Konzeption der bösen Tat könnte, drittens, den Blick verengen auf den einzelnen Menschen als Urheber böser Taten. Etliche andere Quellen des

417 Siehe Kapitel V.3.

418 Siehe Kapitel V.1.

419 Siehe Kapitel V.2.

Bösen geraten so überhaupt nicht in den Blick. So könnte das Böse etwa in staatlicher Gewaltanwendung oder gesellschaftlichen Strukturen liegen – eine Verortung, die über die Fokussierung auf das Motiv von Einzelpersonen allzu leicht übersehen wird.⁴²⁰ Eine vierte Perspektive der Kritik betrifft den Standpunkt, dass es sich bei der Vorstellung des Bösen und auch bei derjenigen der bösen Tat um metaphysische Relikte handelt, die von der Sphäre des Rechts vielleicht doch mit besseren Gründen zu distanzieren sind.⁴²¹

Während ich also im letzten Teil darum bemüht war, Ansätze aufzuzeigen, wie eine Kritik der im Recht zu findenden bösen Tat aussehen könnte, möchte ich zum Abschluss das Kernanliegen der Untersuchung noch einmal pointieren. Ziel der Untersuchung war es, auszuloten, wie weit das Phänomen des Bösen mit dem Recht in Verbindung gebracht werden kann. Gezeigt wurde, dass eine implizite Konzeption des Bösen existiert, die in der sozialen Praxis des Rechts verborgen liegt. Macht man diese Konzeption explizit, ergibt sich folgendes Bild: Das Böse bezieht sich im Recht nicht auf die Person, sondern auf die Tat. Und das Recht sieht die Tat dann als böse an, wenn der Täter nicht nur den Tod eines anderen Menschen planvoll herbeiführte, sondern das vorsätzliche Handeln zudem von einem missbilligenswerten Motiv bestimmt oder geprägt war.⁴²² Die als besonders verwerflich angesehenen Motive lassen sich zu drei Grundformen generalisieren: den Willen zur existenziellen Destruktion, den Willen zur existenziellen Reifikation und den Willen zur existenziellen Exploitation.⁴²³

Wie ich gezeigt zu haben hoffe, erweist sich ein solcher Begriff der bösen Tat als sinnvoll – nicht als ein Rechtsbegriff, der in Gesetzen oder Urteilen verwendet werden sollte, sondern als analytischer Begriff. Denn nur, wenn man die im Recht enthaltene Konzeption der bösen Tat expliziert, wird sichtbar, was im Recht als besonders verwerflich angesehen wird. Und nur auf diese Weise kann die dem Recht implizite Konzeption der bösen Tat reflektiert und kritisiert werden. Das betrifft einerseits die Selbstreflexion der Rechtswissenschaft. Ganz besonders betrifft es andererseits die Fähigkeit zum Anschluss an die philosophische Diskussion über das Böse. Und

420 Siehe Kapitel V.3.

421 Siehe Kapitel V.4.

422 Siehe Kapitel III.3.

423 Siehe Kapitel IV.3.

VI. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

diesen interdisziplinären Diskurs, für den die nachfolgenden Thesen einen Impuls geben wollen, halte ich für unbedingt erforderlich, wenn es um die normative Frage geht, welche Verhaltensweisen uns als solch hohes Unrecht erscheinen, dass wir für sie den ultimativen Begriff reservieren.